

GESETZBLATT

477

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1960	Berlin, den 25. August 1960	Nr. 47
Tag	Inhalt	Seite
10. 8. 60	Zweite Durchführungsbestimmung zum Fischereigesetz. — Fischereiaufsicht der Binnengewässer —	477
5. 8. 60	Preisverordnung Nr. 1797/1. — Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühkartoffeln —	479
29. 7. 60	Anordnung über steuerliche Vergünstigungen für Mitglieder von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.	479
29. 7. 60	Anordnung Nr. 1 zur Erweiterung des Geltungsbereiches der Straßenverkehrs-Ordnung und Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. — Tagebaubetriebe der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut —	479
5. 8. 60	Anordnung Nr. 3 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften. (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —)	479
	Hinweis	480
	Berichtigung	480

Zweite Durchführungsbestimmung* zum Fischereigesetz.

— Fischereiaufsicht der Binnengewässer —

Vom 10. August 1960

Auf Grund des §. 19 des Fischereigesetzes vom 2. Dezember 1959 (GBl. I S. 864) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Die Fischereiaufsicht ist die staatliche Kontrolle über die Einhaltung der fischereirechtlichen Bestimmungen, der fischereilichen Gewässerbewirtschaftung und der damit verbundenen Tätigkeiten.

§ 2

(1) Die Fischereiaufsicht wird durch die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, in Zusammenarbeit mit den Organen der Deutschen Volkspolizei und der Wasserstraßen Verwaltung ausgeübt.

(2) Die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, können Aufgaben der Fischereiaufsicht Mitarbeitern sozialistischer Fischereibetriebe übertragen und diese als Fischereiaufseher einsetzen. Das gleiche gilt für Funktionäre des Deutschen Anglerverbandes für den Bereich der Gewässer, die dem Deutschen Anglerverband zur Nutzung übergeben wurden.

(3) Zur Einbeziehung breiter Kreise der Werktätigen in die Fischereiaufsicht können Helfer aus sozialistischen Betrieben und aus Massenorganisationen, insbesondere aus den Reihen der Mitglieder des Deutschen Anglerverbandes, zur Fischereiaufsicht herangezogen

werden. Diese werden auf Vorschlag der jeweiligen Betriebe bzw. Massenorganisation durch den Bezirksfischmeister eingesetzt.

§ 3

(1) Die Fischereiaufseher sind berechtigt,

- Fahrzeuge, die zum Fischfang oder zum Transport von Fischen verwandt werden,
- Fischerei- bzw. Angelberechtigungsscheine von Personen, die mit der Vorbereitung oder der Ausübung des Fischfanges oder des Angelsportes auf oder am Gewässer beschäftigt sind,
- Fischfang- bzw. Angelgeräte sowie gefangene Fische und ihre Verwendung

innerhalb ihres Aufsichtsbereiches zu kontrollieren.

(2) Die Fischereiaufseher sind berechtigt, Fahrzeuge, die zum Fischfang, Angelsport oder zum Transport von Fischen aus Binnengewässern verwandt werden, zu betreten. Das gleiche gilt für eingefriedete Grundstücke und Gebäude, in denen sich ständige Fangvorrichtungen für Fische befinden bzw. von denen aus der Fischfang oder der Angelsport ausgeübt wird.

(3) Zur Feststellung der Ursachen von Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sind die Fischereiaufseher berechtigt, eingefriedete Grundstücke zu betreten und Wasserproben zu entnehmen.

(4) Die Fischereiaufseher haben das Recht, gebührenpflichtige Verwarnungen gemäß § 16 der Binnenfischereiordnung vom 7. Dezember 1959 (GBl. I S. 868) zu erteilen.

(5) Das Verfahren des Einzuges sowie der Abführung der Gebühren wird in einer besonderen, für den Bereich der Binnengewässer geltenden Anweisung geregelt.

* 1. DB (GBl. I 1959 S. 863)